

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **2. Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Stadt Neuss für die Neusser Märkte (Marktentgeltordnung) vom 12. November 1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit den §§ 67 bis 71a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2009 (BGBl. I, S. 818), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 18. Dezember 2009 diese Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

- 1.) § 1 erhält folgende neue Fassung:

##### **„§ 1 Entgelterhebung**

„Für die Benutzung der Plätze und Einrichtungen, die für die von der Stadt Neuss veranstalteten Märkte bestimmt sind, erhebt die Stadt Neuss Entgelte nach § 5 (Entgelthöhe) dieser Entgeltordnung. Zu den festgelegten Entgelten werden den Benutzern – soweit diese nicht selbst mit dem Versorgungsträger abrechnen – die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch und gegebenenfalls weitere Nebenkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.“

- 2.) § 1 Abs. 2 wird gestrichen.  
3.) Als neuer § 5 wird eingefügt:

##### **„§ 5 Entgelthöhe**

Das Entgelt beträgt für jeden vollen Meter Verkaufsfront je Markttag

- |    |                       |          |
|----|-----------------------|----------|
| a) | bei den Wochenmärkten | 1,50 EUR |
| b) | bei den Krammärkten   | 6,00 EUR |

Für gewerbliche Stände im Sinne von § 1 Abs. 2 Gaststättengesetz zum Verabreichen von Getränken und/oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle wird zu a) und b) jeweils der vierfache Satz des Entgeltes berechnet.“

- 4.) Der Tarif zu § 1 Abs. 1 (alt) wird gestrichen und § 5 (alt) wird neuer § 6.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GV. NRW. S. 380), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 18. Dezember 2009

Herbert Napp  
Bürgermeister